

## Entsprechenserklärung 2005

### Vorstand und Aufsichtsrat der Intershop Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Intershop Communications AG hat seit der letzten Entsprechungserklärung vom 7. Februar 2005 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Zeitraum vom 7. Februar 2005 bis zum 20. Juli 2005 in der Fassung vom 21. Mai 2003 und vom 21. Juli 2005 bis zum heutigen Tag in der am 20. Juli 2005 veröffentlichten Fassung vom 2. Juni 2005 („Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
  - a) Die Übermittlung der Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung erfolgte nicht auf elektronischem Wege (Kodex-Ziffer 2.3.2).
  - b) Eine individualisierte Angabe der Vergütungsbestandteile der Vorstandsgehälter im Anhang des Konzernabschlusses erfolgte nicht (Kodex-Ziffer 4.2.4).
  - c) Die empfohlene Bekanntmachung von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz wurde bei der Wahl von Herrn Gutsch als Aufsichtsratsvorsitzenden am 25. August 2005 aus Praktikabilitätsgründen nicht vorgenommen, weil die Wahl nicht im Zusammenhang mit der Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung erfolgte und daher nicht im Rahmen der Einberufung bekannt gemacht werden konnte (Kodex-Ziffer 5.4.3).
  - d) Der Aufsichtsrat erhielt keine erfolgsabhängige Vergütung. Die Vergütung wurde als Gesamtsumme veröffentlicht (Kodex-Ziffer 5.4.7).
  
2. Die Intershop Communications AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
  - a) Die Übermittlung der Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung erfolgt nicht auf elektronischem Wege (Kodex-Ziffer 2.3.2).
  - b) Eine individualisierte Angabe der Vergütungsbestandteile der Vorstandsgehälter im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 erfolgt nicht (Kodex-Ziffer 4.2.4).
  - c) Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsabhängige Vergütung. (Kodex-Ziffer 5.4.7).
  - d) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wird 30 Tage nach der im Kodex genannten Frist, innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse anwendbaren Frist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2).

Jena, den 8. Februar 2006

Intershop Communications AG

Für den Vorstand

Dr. Jürgen Schöttler

Ralf Männlein

Für den Aufsichtsrat

Hans W. Gutsch

## **Ergänzung/Korrektur der Entsprechenserklärung 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 8. Februar 2006 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG als Entsprechenserklärung 2005 abgegeben. Diese Entsprechenserklärung ist um folgende Einschränkung zu ergänzen:

Bei der Beantragung der gerichtlichen Bestellung von Herrn Wolfgang Meyer als Aufsichtsratsmitglied in Nachfolge des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Eckhard Pfeiffer am 2. September 2005 wurde der zum 21. Juli 2005 eingeführten Empfehlung, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen, nicht entsprochen. Herr Meyer ist daher für die Restlaufzeit des Mandats von Herrn Pfeiffer, das heißt bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 Beschluss fasst, bestellt worden (Kodex-Ziffer 5.4.3 Satz 2).

In der Zukunft beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat dieser Empfehlung, wie bereits zu Ziffer 2. der Entsprechenserklärung vom 8. Februar 2006 erklärt, zu entsprechen.

Jena, den 16. Juni 2006

Intershop Communications Aktiengesellschaft

Für den Vorstand

Dr. Jürgen Schötter

Ralf Männlein

Für den Aufsichtsrat

Hans W. Gutsch